

verurteilen alle Mittel irgendwelcher Art, durch welche die Konzeption verhindert werden soll. Höchstens kann nur unter schwierigen Umständen die „fakultative Sterilität“ (Capellmann) angeraten werden. S. Poenit. 16. Juni 1880. Siehe hierüber Lehmkühl (II. n. 851): Roldin, de sexto praecepto n. 69; Goepfert, M. Th. III. n. 278. Der Abortus, die künstlich bewirkte Ausstoßung der Leibesfrucht zu einer Zeit, in welcher das Kind nicht imstande ist, außerhalb des Mutterschoßes zu leben, ist ebenfalls unerlaubt. Noch vielmehr sind verboten alle die Operationen, die bei der Geburt eine Tötung des Kindes direkt herbeiführen, wie die obengenannten Perforation, Kraniotomie, Kephalthrypsie. Die Medizin empfindet mehr und mehr das Ungehörige dieser Operationen, wenn sie auch noch nicht auf dieselbe verzichten zu können glaubt. Gestattet sind nach der Lehre der katholischen Moral die Einleitung der Frühgeburt zu einer Zeit, wo das Kind außerhalb des Mutterschoßes zu leben imstande ist, wenn es auch schwächer zur Welt kommt, und der Kaiserschnitt an der lebenden Mutter, wenn nicht im einzelnen Falle die Gefahr für die Mutter so groß ist, daß die Operation einer direkten Tötung der Mutter gleichkommt. Bekanntlich hat aber der Kaiserschnitt bei dem Fortschritte der Chirurgie und der Antisepsis, wenn er rechtzeitig vorgenommen wird, günstigere Erfolge aufzuweisen. In neuester Zeit wird, wenn auch noch in wenigen Fällen, eine anscheinend aussichtsreiche Operation angewendet, die Hebesteotomie. Die Durchsägung des Knochenrings des Beckens am Schambein, so daß dadurch eine Erweiterung des Beckens eintritt und eine normale Geburt möglich ist. Da die Operation ohne Deffnung des Mutterleibes, durch Einführung einer nadelartigen Säge geschieht, eine bedeutende Verwundung der Mutter dadurch nicht herbeigeführt wird, so bestehen auch für die Mutter keine besonderen Gefahren und auch für später keine nennenswerten üblen Folgen. Die Operation wäre dann insbesondere angezeigt, wo die Einleitung der Frühgeburt entweder überhaupt oder nicht mehr möglich ist, weil der rechte Zeitpunkt versäumt wurde. Da, wie medizinischerseits behauptet wird, die Operation auch als Privatoperation möglich, eine Ueberführung in eine öffentliche Klinik nicht nötig ist, so ist zu hoffen, daß durch dieselbe eine große Anzahl von Kindern, welche durch die Medizin sonst geopfert worden wären, jetzt gerettet werden. Vom Standpunkte der katholischen Moral sehe ich, soweit die Voraussetzungen zutreffen, kein Bedenken gegen die Operation.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

III. (**Absolution von reservierten Zensuren.**) Christa, ein nicht ungebildetes Fräulein, hat mehrere verbotene Bücher gelesen, daraus Grundsätze und Meinungen angenommen, die gröblich gegen den Glauben verstoßen, und dieselben auch einigen Freundinnen beizubringen versucht. Jetzt hat sie an einem Wallfahrtsorte öffentliche, dreitägige Exerzitien, die dort gehalten wurden, mitgemacht und legt nun eine reumütige, aufrichtige Beichte ab.

Frage: Unter welchen besonderen Bedingungen kann Christa in der Beichte von diesen Sünden sofort absolviert werden?

Christa hat durch die besagten Uebertretungen außer den Sünden, die sie gegen den Glauben begangen, sich auch des Aergernisses und falls sie keine rechtmäßige Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen hatte, des schweren Ungehorsams gegen das kirchliche Bührenverbot schuldig gemacht. Für diese Sünden hat sie aber zur Ausöhnung mit Gott außer Reue und Beichte noch andere Pflichten und Genugtuungen zu leisten. Darum hat auch der Beichtvater hier außer dem allgemeinen zu einer gütigen Beichte erforderlichen Bedingungen insbesondere noch folgende Momente ins Auge zu fassen:

I. Ob Christa nicht vielleicht kirchliche Zensuren inkurriert hat und welche?

Zunächst kommt hier die dem Papste speciali modo reservierte, ipso facto eintretende Exkommunikation aus der Konstitution „Apost. Sedis“ in Frage: „Omnes a Christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos etc.“ Dieser Strafe ist Christa als verfallen zu betrachten, 1. wenn sie um einen Glaubenssatz, den sie als von der Kirche definiert wußte, positiv und überlegt zweifelte, indem sie ihr Privat Urteil dem Urteile der Kirche freiwillig nicht unterwerfen wollte, was schon die zur Häresie erforderliche Hartnäckigkeit in sich schließt, oder wenn sie einen Glaubenssatz sogar geradezu leugnete oder einen demselben widersprechenden Irrtum annahm und diese ihre Zweifel oder Irrtümer vor anderen oder auch bloß für sich allein durch Worte oder Zeichen äußerlich geoffenbart hat, und wenn sie endlich von der Zensur so viel Kenntnis hatte, daß sie wenigstens wußte, auf ein solches Vergehen sei eine besondere kirchliche Strafe gesetzt. Derselben Strafe wäre sie ferner auch dann verfallen, wenn sie 2. bei ihren Freundinnen oder bei anderen mit Erfolg für die Annahme des Irrtums gewirkt hätte, auch ohne demselben innerlich formell zu huldigen. In diesem Sinne werden in einer für Rom mit Zustimmung Leo XIII. erlassenen Instruktion diejenigen für exkommuniziert erklärt, „welche andere zum Schaden ihrer Seele verleiten, katholische Predigten zu hören“. (Vergl. Goepfert I. B. § 47.)

Was ferner das Lesen, Besitzen oder Aufbewahren verbotener Bücher anbelangt, so ist Christa auch der zweiten ebenfalls speciali modo dem Papste reservierten Exkommunikation aus der Konstitution „Apost. Sedis“ verfallen, wenn sie mit Wissen des kirchlichen Verbotes und der kirchlichen Strafe ohne Erlaubnis folgende Bücher gelesen oder aufbewahrt hatte: „legentes, retinentes, impri- nentes et quomodolibet defendentes“: 1. libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes“, also von Autoren verfaßt, welche sich formell zu einer Sekte bekennen oder sich durch das Buch als Häretiker offenbaren, wenn in diesen Büchern die Häresie selbstständig verteidigt wird, d. h. unter Anführung von Beweisgründen und nicht bloß im Vorübergehen und als Nebensache. 2. Bücher von

was immer für Autoren verfaßt, Häretikern oder Nichthäretikern, welche durch apostolisches Schreiben unter der reservierten Zensur namentlich verboten sind. Das unerlaubte Aufbewahren, Besitzen oder Lesen verbotener Bücher, die, ohne einer dieser zwei Klassen anzugehören, auf dem Index der verbotenen Bücher stehen, zieht zwar die Sünde, nicht aber die besagte Strafe nach sich.

NB. „*Retinentes vel legentes*“ bezeichnet Goepfert I. B. S. 235 im Deutschen mit dem Ausdrucke: „Verbotene Bücher zu haben oder zu lesen.“

II. Ist Christa in der Beicht zu ermahnen und zu belehren, auf welche Weise sie sich der verbotenen Bücher, wenn sie solche noch hat, zu entäußern verpflichtet ist, und wie sie das gegebene Aergernis wieder gutmachen soll.

III. Was nun den Hauptpunkt unserer Frage, die Absolution von reservierten Zensuren anbelangt, so ist es aus der Natur der Reservation und aus dem Dekrete S. Cong. R. et U. Inquisitionis 23. Junii 1886 (*Acta S. Sedis*, tom. XIX, pag. 47) klar, daß der Beichtvater ohne spezielle Vollmacht von den dem Papste reservierten Sünden und Zensuren außer in der Todesgefahr nicht absolvieren kann, „*etiamsi censuratus versetur in impossibilitate personaliter adeundi S. Sedem et in tali impedimento recursus per litteras est faciendus*.“ Marc n. 1284. Besitzt der Beichtvater aber die nötige Vollmacht zu absolvieren, so hat er sich genau nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen zu richten, die da vorgeschrieben sind, namentlich was die aufzuerlegende besondere Buße, die Entfernung der nächsten Gelegenheit, das Gutmachen des gegebenen Aergernisses oder des zugefügten Unrechtes usw. anbelangt. Marc n. 1286—1288.

Für besondere Notfälle des Pönitenten hat die Kirche auch den einfachen Beichtvätern die Fakultät erteilt, selbst von speciali modo dem Papste reservierten Sünden und Zensuren direkt zu absolvieren, „*injunctis de jure injungendis*“. Es sind folgende Fälle:

1. Wenn die Absolution nicht ohne Gefahr eines schweren Aergernisses oder einer schweren Infamie für den Pönitenten verschoben werden kann, bis die notwendige Fakultät erlangt sein wird, jedoch mit der Verpflichtung des Rekurses an den Apostolischen Stuhl, wie unten Nr. 3 bemerkt werden wird. Decr. S. Cong. R. et U. Inquis. 23. Junii 1886 (*Acta S. Sed.* tom. XIX. p. 46).

Dieser Fall kann bei Christa leicht eintreten, wenn z. B. ihr Fortbleiben von der Kommunion bei den Exerzitien gegen sie Verdacht erregen würde.

2. Auch wenn es dem Pönitenten ohne diese Gefahr sehr schwer, „*valde durum*“ fällt, so lange im Stande der Todsünde bleiben zu müssen, bis die Fakultät eingeholt sein wird, kann er sofort direkt absolviert werden mit der Pflicht des Rekurses, wie unten Nr. 3 folgen wird. So S. Cong. R. et U. Inquis. 16. Junii 1897 (*Acta S. Sed.* XXX. p. 124). Dieses beängstigende Warten auf die Absolution

im Stande der Todssünde kann eine so schwere Last werden, daß sie nach den Autoren sogar als Grund zur Entschuldigung vor der Integrität der Beichte gelten kann: S. Alph. I. VI. n. 487 „per duos vel tres dies exspectare“, und Marc n. 1698 setzt dazu: „licet per unum tantum diem.“

3. Wer in diesen Fällen von einem einfachen Beichtvater absolviert worden ist, hat sich unter der Strafe von Reincidenz in dieselbe Zensur innerhalb eines Monats schriftlich an den Apostolischen Stuhl zu wenden, entweder in eigener Person oder durch den Beichtvater, „ad standum mandatis Ecclesiae“. Diese Verpflichtung besteht sowohl für die dem Papste speciali modo als auch für die demselben simpliciter reservierten Zensuren. Nur wer in periculo vel articulo mortis davon absolviert wurde, ist zum genannten Rekurse nach erfolgter Genesung bloß für die speciali modo reservierten, nicht aber für die simpliciter reservierten Fälle verpflichtet. S. Cong. R. et U. Inquis. 17. Junii 1891 (Acta S. Sed. XXIV. p. 746). „Vergeßlichkeit oder Unmöglichkeit, sich schriftlich nach Rom zu wenden, schließen den Rückfall in die frühere Zensur aus, ebenso eine leicht schuld bare Nachlässigkeit.“ (Goepfert III. S. 206.)

4. Besitzt der Ordinarius aus den Quinquennial-Fakultäten oder sonst die delegierte Vollmacht, von den diesen Fällen zu absolvieren, so kann der schuldige Rekurs anstatt an den Apostolischen Stuhl an ihn oder an seinen Generalvikar gerichtet werden. S. Cong. R. et U. Inquis. 19. Dec. 1900 (Acta S. Sed. XXXIII. p. 420).

5. Der vorgeschriebene Rekurs ist dem von päpstlichen Reservatfällen Absolvierten gänzlich erlassen, „si poenitens scribendo impar, eidem confessario, a quo vi decreti 1886 et 1897 absolutus fuerit, se praesentare nequeat, et ipsi durum sit, alium confessarium adire, licet confessarius absolvens pro poenitente epistolam ad S. Sedem mittere posset.“ S. Cong. R. et U. Inquis. 5. Sept. 1900 (Acta S. Sed. XXXIII. p. 226).

NB. Pro excommunicatione ob vetitam absolutionem complicis recursus ad Sedem apost. nunquam remittitur. S. Cong. R. et U. Inquis. 7. Junii 1899 (Acta S. Sed. XXXII. p. 128).

6. Wären endlich die genannten oder anderen Sünden, welche Christa zu beichten hat, in der betreffenden Diözese bischöfliche Reservatfälle, so hat sich der Beichtvater diesbezüglich an die allgemeinen Regeln für bischöfliche Reservatfälle und an die besonderen Diözesanvorschriften zu halten.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (Fürbitte für die armen Seelen im Fegfeuer.)

Der hochw. Kaplan Eusebius, der sich viel mit Untersuchung praktischer Fragen befaßt, sagt dem Volke in einer Katechese, wenn man für die Seelen der Verstorbenen betet, solle man sich nicht so viel aufs Bitten als aufs Genußtun verlegen, die Bitten solle man auf sich selbst oder auf andere Lebende verwenden, die armen Seelen